

## Die Gewerbebeanmeldung Gewerbliche Tätigkeit - freie Berufe

Unsere Wirtschaftsordnung basiert auf dem **Grundsatz der Gewerbefreiheit**. Dies bedeutet, daß jedermann der Zugang zur gewerblichen Tätigkeit offensteht. Dieses Grundrecht schließt allerdings nicht aus, daß rechtliche Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes bestehen können, die den Gewerbetreibenden mit bestimmten Pflichten belasten. Eine dieser Pflichten ist in § 14 Gewerbeordnung (GewO) festgelegt, wonach jeder Gewerbetreibende eine **Anzeige über die Aufnahme** seiner gewerblichen Tätigkeit abgeben muß, unabhängig davon, in welcher Rechtsform der Betrieb geführt werden soll. Ebenfalls anzuzeigen sind die Gründung einer Betriebsstätte/Zweigniederlassung, die Verlegung des Betriebes, der Wechsel der Tätigkeit sowie die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit; es muß also eine gewerberechtliche Abmeldung vorgenommen werden. Zuständig für die Entgegennahme dieser Anzeigen sind die **Gewerbe- und Ordnungsämter** der kreisfreien Städte und Landkreise, in Frankfurt das Kassen- und Steueramt, Paulsplatz 9. Im übrigen: Eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- DM geahndet werden.

Dieser Pflicht zur Gewerbebeanmeldung unterliegen jedoch nach der Gewerbeordnung nur die Gewerbetreibenden. Dabei ist als **"Gewerbe"** jede selbständige, planmäßige, auf Dauer und Gewinnerzielung angelegte Tätigkeit definiert. Ein Gewerbe übt also aus, wer

- persönlich unabhängig ist  
(d.h. fremden Weisungen nicht unterworfen ist),
- eine erlaubte Tätigkeit ausübt  
(die Tätigkeit darf nicht schlechthin verboten sein, wie z.B. gewerbsmäßige Hehlerei)
- die Tätigkeit regelmäßig  
(d.h. nicht nur gelegentlich) und gegen Entgelt ausübt,
- dabei einen Gewinn anstrebt  
(wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser tatsächlich erzielt wird).

Obwohl diese Merkmale an sich zutreffen, sind wissenschaftliche, künstlerische, lehrende, heilende und rechtsberatende Tätigkeiten sowie andere Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern, nicht als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen, sondern als sogenannte **„Freie Berufe“**. Hierunter fallen also z.B. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Wissenschaftler, Künstler und Ingenieure mit ihren Planungs- und Konstruktionsbüros. Ebenfalls freiberuflich

tätig sind Ärzte sowie andere Heilberufe wie Heilpraktiker, selbständige Hebammen oder Krankenpfleger. Erteilen sie Musikunterricht und Privatunterricht im Sinne des Privatschulgesetzes, gehören sie ebenfalls zu den lehrenden Berufen. Der gewerbsmäßig betriebene Tanz- oder Reitunterricht hingegen gehört nicht dazu, weil beide nicht dem Unterrichtswesen zugerechnet werden, sondern als Gewerbebetriebe eingestuft sind. Schönheitssalons oder Fußpfleger hingegen sind gewerblich tätig (und unterliegen z.T. auch Bestimmungen der Handwerksordnung). Anzeigepflichtig sind außerdem der Betrieb von Apotheken sowie der Handel mit (freiverkäuflichen) Arzneimitteln. Beides zählt nicht zu den freien Heilberufen, sondern unterliegt der Gewerbeordnung.

Die Betriebe der **Urproduktion** werden ebenfalls nicht als „Gewerbebetriebe“ angesehen. Dazu gehören Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Bergbau. Betriebe der Urproduktion können ihre Erzeugnisse verkaufen, ohne dies als Handelsgewerbe nach § 14 der Gewerbeordnung anzeigen zu müssen.

Bei Gewerbebetrieben schickt das Gewerbe- und Ordnungsamt automatisch eine Kopie an das zuständige Finanzamt, so daß dort eine zusätzliche Anzeige nicht vorgenommen werden muß. Anders ist es hingegen bei den freien Berufen und den Betrieben der Urproduktion: Diese müssen vom Inhaber direkt beim Finanzamt angemeldet werden. Hierbei können Zweifelsfragen zur Abgrenzung zwischen Gewerbe und Nicht-Gewerbe mit dem Finanzamt geklärt werden, zumal steuerrechtliche Bestimmungen die Anerkennung als „Freier Beruf“ oftmals abschließend klären.